

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 6

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

21. Februar 2014

Inhalt:

Nachruf Herr Oberamtsrat a.D. Josef Horn
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
Jagdwesen; Öffentliche Hegechau für das Jagdjahr 2013/2014

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Staustufe 22 – Unterbergen
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Staustufe 18 – Kaufering, Landkreis Landsberg am Lech
Übung der Bundeswehr

Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

Herrn Oberamtsrat a.D. Josef Horn,

der am 06. Februar 2014 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Josef Horn hat zunächst von 1938 bis 1940 und nach seiner Zeit als Soldat von 1947 bis zu seiner Pensionierung im Dezember 1983 in verschiedenen verantwortungsvollen Positionen für den Landkreis Landsberg am Lech pflichtbewusst und engagiert gearbeitet. Zuletzt leitete Josef Horn das Personalamt des Landratsamtes Landsberg am Lech.

Josef Horn hat sich mit seiner zuverlässigen Art und seinem Sachverstand um den Landkreis Landsberg am Lech verdient gemacht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Eichner
Landrat

Hans-Jörg Fügenschuh – Hörstel
Personalratsvorsitzende

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entgegen genommen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (04. Mai 2014) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 004 – Sg. 50

Anlage 6 A (zu § 19 Abs. 3 EuWO)

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Landsberg am Lech, den 13.02.2014

Graf
Kreiswahlleiter

Az. 753 - 31

**Jagdwesen;
Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2013/2014**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2013/2014 erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ordnet das Landratsamt Landsberg am Lech die Durchführung der

öffentlichen Hegeschau

am **Samstag, den 12.04.2014**

im ehemaligen Braunviehstall des Staatsgutes Achselschwang in Achselschwang 1, 86919 Utting am Ammersee

an.

Im Rahmen der Veranstaltung ist durch die Revierinhaber der Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2013/2014 innerhalb des jeweiligen Jagdrevieres erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.

Die Anlieferung der Trophäen hat in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu erfolgen. In der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind diese wieder abzuholen.

Bei Verhinderung des Revierinhabers ist ein Vertreter zu schicken, da die Vorlage der Trophäen nur an diesem Tag, in der vorab genannten Zeit, zu erfolgen hat.

Die einzelnen Revierinhaber haben ihre Streckenliste – abgeschlossen zum 31.03.2014 und unterschrieben – bis **spätestens 04.04.2014** bei der unteren Jagdbehörde vorzulegen.

Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech im Landesjagdverband Bayern e.V.

Hinweis:

Die Vorlage des Kopfschmucks findet in diesem Jahr für alle sechs Hegegemeinschaften gemeinsam statt. Zur Vereinfachung des Ablaufs halten Sie sich bitte an die oben genannten Anlieferungs- und Abholzeiten.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

G r ü n d e :

- I. Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck erklärte sich damit einverstanden, dass die Veranstaltung für alle Hegegemeinschaften gemeinsam angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

- II. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt Folgendes:

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 BayJG ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2013/2014 im Landkreis Landsberg am Lech konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil nur eine frühzeitige Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne rechtzeitige Maßnahmen gegen Revierinhaber ermöglicht, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zur Unanfechtbarkeit der oben angeführten Anordnungen keine Verwaltungszwangsmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Abschusspläne hinnehmen zu müssen. Die Durchführung mehrfacher öffentlicher Hegeschauen (für Revierinhaber, die gegen die

Anordnung von Hegeschauen Rechtsmittel in Anspruch genommen haben) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

IV. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Abschussplanung ausgenommen) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hörig

Az. 641 - 42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Staustufe 22 – Unterbergen

Die Planung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schmiechen, Landkreis Aichach-Friedberg sowie der Gemeinde Prittriching, Landkreis Landsberg am Lech

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die mit dem Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlage Unterbergen verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen gestellt. Gleichzeitig wird für die hierfür notwendige Ableitung und Wiedereinleitung von Lechwasser eine Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt.

Für die Planfeststellung ist ein förmliches Verfahren gemäß §§ 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgeschrieben (§ 70 Abs.1 WHG). Nach § 70 Abs. 2 WHG muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Auch über die Erteilung der Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayer. Wassergesetz – BayWG – i. V. m. Art. 73 BayVwVfG). Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a i. V. m. § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen

Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus, Regierungsdirektor

Az. 641 - 42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bei der Staustufe 18 – Kaufering, Landkreis Landsberg am Lech

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die mit dem Bau und Betrieb der Fischaufstiegsanlage Kaufering verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen gestellt. Gleichzeitig wird für die hierfür notwendige Ableitung und Wiedereinleitung von Lechwasser eine beschränkte Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG i. V. m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt.

Die Plangenehmigung für einen Gewässerausbau kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstatt einer Planfeststellung nur erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beschränkte Erlaubnis kann für ein Vorhaben nur erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 11 Abs. 1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a i. V. m. § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus, Regierungsdirektor

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr am 26.02.2014

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 21. Februar 2014

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat